

Abschrift.

14 J. 128/32.

XV. H. 23/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Verkäufer R [ ] W [ ] aus Berlin=Schöneberg,  
[ ], geboren am [ ] in Berlin,
- 2.) den Lageristen I [ ] D [ ] aus Berlin=Schöneberg,  
[ ], geboren am [ ] in Berlin,
- 3.) den Rohrleger A [ ] S [ ] aus Berlin, geboren am  
26. März 1907 in Elbing,

sämtlich z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Ferienstrafsensat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 21. Juli 1933, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Weipert,  
Dr. Hertel, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Eichler,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Oberjustizsekretär Müller,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung des Hochverrats  
kostenpflichtig verurteilt:

W [ ] und D [ ] zu einem Jahr 6 Monaten  
Gefängnis,

S [ ] zu zwei Jahren Gefängnis.

Den Angeklagten W [ ] und D [ ] werden

auf

auf die erkannte Strafe 7 Monate und 20 Tage der Untersuchungshaft angerechnet.

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. sind alle Stücke des Flugblatts „Unsere Antwort an Groener“ nebst den zu seiner Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Hinsichtlich des Angeklagten W [ ] wird auf Zulässigkeit der Ausweisung aus dem Reichsgebiet erkannt.

Von Rechts wegen.

### Gründe.

#### I.

1) Der erst 20 Jahre alte Angeklagte W [ ] ist der Sohn eines Kaufmannes ungarischer Staatsangehörigkeit. Er hat in Berlin das Gymnasium besucht, diese Schule nach der Erlangung der Reife für Obersekunda aber verlassen und nach einem halbjährigen Besuche der Stadt Wien in einem Berliner Kaufhause bis zum Oktober 1931 als Lehrling gearbeitet und schließlich aushilfsweise als Verkäufer Dienste getan. Seit Oktober genannten Jahres ist er arbeitslos.

In politischer Beziehung ist er seit seinem Abgang von der Schule Mitglied der SAJ. gewesen, im Oktober 1931 aber, angeblich erbittert über seine Entlassung aus seiner Stellung in dem Kaufhause, zur KJVD. übergetreten. Im Januar 1932 wurde er politischer Leiter der Jugendgruppe „Barbarossa“ in Berlin-Schöneberg, in der der Angeklagte D [ ] als Organisationsleiter wirkte.

2) Der ein halbes Jahr jüngere Angeklagte D [ ] hat in Berlin das Gymnasium bis zur Obertertia besucht. Nach dem Verlassen der Schule hat er einen dreijährigen Lehrgang in einer Drogerie durchgemacht und dann bis zu seiner Festnahme als Lagerist gearbeitet.

Im Mai 1931 wurde er Mitglied des KJVD. und alsbald Organisationsleiter der vorerwähnten Jugendgruppe. In letzterer Eigenschaft hat er kommunistische Zeitungen, insbesondere die von der KJVD. herausgegebene „Junge Garde“, vertrieben. Er ist nach seinen eigenen Angaben über die Ziele der KPD. im allgemeinen orientiert. Über das Problem der Zersetzung der Reichswehr und Schutzpolizei in kommunistischem Sinne will er nicht nachgedacht haben. Die auf die Untauglichmachung der bewaffneten Macht gerichteten Bestrebungen seiner Partei sind

sind ihm aber nicht unbekannt.

3) Der heute 26 Jahre alte Angeklagte S[ ] hat in Danzig das Realgymnasium bis zur Obertertia besucht. Er ist dann aus wirtschaftlichen Gründen in das Erwerbsleben übergetreten und zunächst Bote in einem Ladengeschäft, ein Jahr lang auch Kaufmannslehrling gewesen. Schließlich wurde er Gelegenheitsarbeiter. Er arbeitete in Danzig als Zapfer in einer Hafenkneipe, in der er als Beobachter zahlreicher kommunistischer Versammlungen den ersten Einblick in das soziale Elend des Volkes gewonnen und den Entschluß gefaßt haben will, sich der Linderung dieses Elends zu widmen. Nach 3/4 Jahren ging er aber auf Wunsch seiner Mutter nach Berlin, wo er in einer Teppichfabrik 5 Jahre lang als Hausdiener und Lagerarbeiter tätig war. Schließlich wurde er Rohrlegergehilfe. Seit November 1931 ist er erwerbslos. Im Mai 1932 mußte er wegen eines von ihm begangenen Raubes nach Rußland flüchten. Im September desselben Jahres kehrte er jedoch wieder nach Berlin zurück und hielt sich hier bis zu seiner Festnahme unangemeldet in einer Laube auf.

Der Angeklagte ist im Jahre 1925 oder 1926 der Roten Jungfront, ein Jahr später aber der KJVD. beigetreten. Er hat in diesem Verbands 5 Jahre lang die Stellung eines Funktionärs bekleidet, und zwar zunächst 3 Jahre lang diejenige des Leiters einer Jugendgruppe, dann die Stelle eines Kuriers im Unterbezirk Schöneberg. Durch die nachbezeichneten Straftaten hatte er, wie er sagt, seine Partei kompromittiert. Er war daher gezwungen, sich in der Folgezeit vom öffentlichen Auftreten zurückzuziehen und fast nur noch aus der Verborgenheit heraus, wie er selbst es nennt, als sog. Drahtzieher, für seine Partei tätig zu bleiben.

Er ist am 14. Februar 1933 vom Schwurgericht beim Landgericht III in Berlin wegen eines am 13. Dezember 1929 verübten Totschlages (Tötung eines Nationalsozialisten) zu 5 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, am 11. März 1933 von der Strafkammer des Landgerichts II in Berlin wegen des bereits erwähnten, am 31. Dezember 1931 ausgeführten Raubes zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Die von dem Angeklagten gegen diese Urteile eingelegten Revisionen sollen verworfen worden sein. Kürzlich ist der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben noch wegen Hehlerei zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die von ihm gegen dieses Urteil eingelegte Revision soll noch schweben.

II.

Am 23. Januar 1932 wurden in den Zugängen und Vorfluren mehrerer Polizeiwachen in Berlin-Schöneberg zahlreiche Stücke eines Flugblattes „Unsere Antwort an Groener“ niedergelegt. Am 24. Januar 1932 wurde ein Stück dieser Schrift einem Polizeihauptwachtmeister sogar in der Wohnung zugestellt. Zwischen den auf der Treppe des 173. Polizeireviers niedergelegten 24 Stücken war, offenbar infolge eines Versehens des Täters, eine Empfangsbestätigung einer Berliner Firma liegen geblieben. Diese Urkunde bot die Handhabe, zunächst gegen den Angeklagten D[ ] einzuschreiten. Dieser versuchte anfangs zu leugnen. Gegenüber dem Ergebnisse der Durchsuchung seiner Wohnung, bei der unter anderen kommunistischen Schriften noch 4 Stücke des verbreiteten Flugblattes gefunden wurden, legte er jedoch alsbald vor der Polizei ein umfassendes Geständnis ab, das in weitem Umfange auch die Angeklagten W[ ] und S[ ] belastete. Als auf Grund seiner Tatschilderung W[ ] festgenommen wurde, suchte er diesen auf Kosten des flüchtig gewordenen Angeklagten S[ ] wieder zu entlasten. Nachdem es ferner der Kriminalpolizei nach monatelangen Bemühungen gelungen war, auch des dritten Angeklagten habhaft zu werden, wollte D[ ] den S[ ] selbst bei einer Gegenüberstellung nicht wiedererkennen. So suchte er unter Aufrechterhaltung seines Geständnisses im übrigen die Mitangeklagten letzten Endes zu schützen. Der Grund dieser Unbeständigkeit war wohl der, daß W[ ] und S[ ] überzeugte Kommunisten, wie er, nicht nur jede Beteiligung an der Tat leugneten, sondern auch in Abrede stellten, einander überhaupt zu kennen. In der Hauptverhandlung legte allerdings auch S[ ] ein umfassendes Geständnis ab. Dieser unerwartete Umstand veranlaßte den Angeklagten D[ ] nur, von weiteren Versuchen zur Entlastung dieses Mitangeklagten Abstand zu nehmen. Den Genossen W[ ] suchte er dagegen auch weiterhin zu schützen. Dies ist weiter unten näher dargelegt.

---

Das Flugblatt „Unsere Antwort an Groener“ hat folgenden Wortlaut:

„Kameraden der Schutzpolizei.

Die Brüningregierung hat dem arbeitenden Volke und den Erwerbslosen durch Notverordnungen jede Möglichkeit eines menschenwürdigen Lebens geraubt; selbst den Beamten sind die

Löhne

Löhne wieder mit großer Schärfe herabgesetzt worden.

Täglich hetzt man euch jetzt von Alarmstufe zu Alarmstufe, täglich müssen Kameraden stundenlang als Schutz für Streikbrecher vor den Betrieben stehen, täglich zwingt man auch, Demonstrationen der Arbeiter, die für die Freiheit aller Unterdrückten - also auch für euch - marschieren, auseinanderzuschießen und niederzuknüppeln.

Polizeibeamte, noch hat man es nicht gewagt, auch euch den ohnehin schon geringen Lohn zu kürzen, weil die Brüning=regierung fürchtet, daß ihr euch wieder zur Wehr setzen und dann nicht mehr die zuverlässigste Stütze der Bourgeoisie zur Durchführung ihrer volksfeindlichen Maßnahmen sein werdet.

Kameraden der Schutzpolizei, unser Kampf ist euer Kampf, heute wir, morgen ihr! Auch vor euch werden Brüning=Groener nicht haltmachen. Eure Parole muß sein: Dienstverweigerung gegen Lohnabbau; Dienstverweigerung gegen jede wirtschaftliche Verschlechterung eurer Lage. Schließt euch zusammen zu Roten Schupozellen, nehmt die Verbindung mit der Arbeiterschaft auf und kämpft mit uns für Freiheit, Arbeit und Brot.

F ü r e i n S o w j e t d e u t s c h l a n d.

Die Jungkommunisten Berlins\*.

Dem Verfasser des Flugblattes liegt ganz offenbar nicht das Wohlergehen der Schutzpolizei am Herzen. Seine Ausführungen haben vielmehr den ausschließlichen Zweck, auf die Polizeibeamtenschaft verhetzend zu wirken und sie gegen die Regierung aufzuwiegeln. Wie dem Senat aus zahlreichen Hochverratsverfahren bekannt ist, war zu der hier in Betracht kommenden Zeit die KPD. schon seit Jahren entschlossen, ihr politisches Endziel, die Errichtung eines Sowjet=deutschland, mittels Gewalt im Wege des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkrieges zu verwirklichen. Es war nur zu erklärlich, daß sich die Partei auf diesem Wege durch die bewaffnete Staatsmacht behindert und bedroht fühlte und deshalb immer schon bestrebt war, sich ihrer zu entledigen, noch ehe es zum offenen Kampf um die Macht kam. So war im letzten Jahrzehnt immer wieder zu beobachten, daß die KPD. einen konzentrierten Kampf gegen die bewaffnete Macht organisiert hatte. Sie hatte einen regelrechten Zersetzungsdienst eingerichtet, dem es oblag, mittels persönlicher Beeinflussung und mit Hilfe zahlreicher offen und heimlich zugesteckter Broschüren, Flugschriften

und

und Zettel hetzerischen Inhalts die Reichswehr und Schutzpolizei mit dem Geiste der Unzufriedenheit, des Ungehorsams und der Wider= setzlichkeit zu erfüllen, sie auf diese Weise von innen heraus auf= zulösen und zur Erfüllung ihrer Aufgabe, den bestehenden Staat zu schützen, untauglich zu machen. Namhafte kommunistische Führer haben diese Zersetzungstätigkeit ihrer vernichtenden Wirkungen wegen immer wieder als eine unerläßliche Vorbedingung für den Beginn der offenen Kämpfe um die Macht und für einen erfolgreichen Ausgang des aus ihnen zu entwickelnden Bürgerkrieges hingestellt. Die hier gekennzeichnete Zersetzung der Reichswehr und Schutzpolizei bedeutete jedenfalls zu der hier in Betracht kommenden Zeit, wo die KPD. noch ein staatlich anerkanntes Dasein führte, eine besonders gefährliche Art der Vorbe= reitung des Hochverrats.

Ihr diene ohne Zweifel auch das Flugblatt „Unsere Antwort an Groener“. Das Blatt versucht den Polizeibeamten klarzumachen, daß sie von der Regierung in anstrengendstem Dienste immer wieder zur Niederknüpfung der Ärmsten des Volkes verwandt würden, ohne dabei selbst vor einer fortschreitenden Kürzung der Gehälter, ja vor einer völligen Vernichtung der eigenen wirtschaftlichen Existenz sicher zu sein. Das Blatt sucht die Polizeibeamten davon zu überzeu= gen, daß sie mit dem Willen derselben Regierung, die ihnen die Un= terdrückung des arbeitenden Volkes zur Pflicht mache, über kurz oder lang in dieselbe Notlage geraten würden, in der sich das durch sie unterdrückte hungernde Volk befinde. Es habe daher von ihrem Stand= punkte aus gar keinen Sinn, dieses Volk zu mißhandeln. „Heute wir, morgen ihr!“ Die Polizeibeamten sollten der Regierung den Gehorsam verweigern, sich mit dem Proletariat verbünden und mit ihm den Kampf um Arbeit und Brot „für ein Sowjetdeutschland“ führen. Damit ist der objektiv hochverräterische Charakter des Flugblattes gekenn= zeichnet.

### III.

Nach dem glaubhaften Geständnis der Angeklagten D [ ] und S [ ], sowie nach den Aussagen der Zeugen ist die Verbreitung des Flugblattes wie folgt vor sich gegangen:

Am 20. Januar 1932 fand im Restaurant Labun in Schöneberg eine Sitzung der Zelle „Barbarossa“ des KJVD. statt, zu der außer anderen Mitgliedern auch die Angeklagten W [ ] und D [ ] und als Fremder der Angeklagte S [ ] erschienen waren. Am Schlusse der Sitzung gab

der

der Angeklagte S [ ] , der im Auftrage des Zersetzungsapparates der KPD. in Berlin an der Sitzung teilnahm, bekannt, daß eine „besondere Sache“ unternommen werden solle. Die Anwesenden möchten sich zu dem Zwecke am kommenden Sonnabend, dem 23. Januar 1932, wieder im Restaurant Laban einfinden. Wie der Angeklagte S [ ] behauptet, hat er von der Art des geplanten Unternehmens damals noch nichts gesagt. Am 23. Januar 1932 erschienen in dem genannten Lokal außer mehreren anderen Genossen auch die Angeklagten D [ ] und S [ ] . Letzterer hatte eine Menge von Stücken des Flugblattes „Unsere Antwort an Groener“ mitgebracht, die er nun in lose gefaltetem Zustande an einzelne Gruppen von Zellenmitgliedern mit der Weisung verteilte, sie in den Zugängen einer Reihe näherbezeichneter Polizeiwachen in Schöneberg niederzulegen, dabei aber die Vorsicht zu beobachten, sich nicht fassen zu lassen. Jeder Flugblattverteiler sollte in Begleitung einer Genossin gehen, damit die Niederlegung unauffällig vor sich gehen, im Falle der Ergreifung eines der Genossen aber die Begleiterin sofort die Zelle verständigen könne. Weiter ordnete S [ ] an, daß sich alle Beteiligten nach der Erledigung ihrer Aufträge um 20 Uhr desselben Abends im „Jungarbeiterklub“ im Restaurant Laban wieder einfinden sollten, um über den Ausgang des Unternehmens zu berichten.

Der Angeklagte D [ ] erhielt ebenso wie die übrigen Beteiligten von Stach etwa 30 Flugblätter mit dem Auftrage, diese vor der Wache des 173. Polizeireviers niederzulegen. Driesen begab sich in Begleitung einer Genossin A [ ] dorthin und legte die Flugblätter auf der Treppe zum Eingang der Polizeirevierstube nieder. Versehentlich behielt er 4 Stück von ihnen zurück, die bei der späteren Durchsuchung seiner Wohnung dort in einem Koffer vorgefunden wurden. Absprachegemäß fanden sich alle Flugblattverteiler zur festgesetzten Stunde wieder im Restaurant Laban ein und gaben ihrem Auftraggeber Stach Gelegenheit, sich von dem guten Ausgang der Unternehmung zu überzeugen.

Der Angeklagte S [ ] beschönigt seine Tat in keiner Weise. Er räumt unumwunden ein, daß er sich dem Leiter des Zersetzungsapparates der KPD. in Berlin für die geschilderte Unternehmung zur Verfügung gestellt und den ihm erteilten Auftrag, die Niederlegung der Flugblätter zu leiten und zu überwachen, in klarer Erkenntnis seiner Bedeutung und Tragweite ausgeführt hat.

Der Angeklagte D [ ] dagegen sucht sich in subjektiver Hinsicht zu entlasten. Er will die Strafbarkeit seines Tuns gar nicht erkannt haben. Wohl sei er sich bewußt gewesen, daß die Polizeibeamten durch das Flugblatt für die Ziele des Kommunismus gewonnen werden sollten. Da er aber den Inhalt des Blattes nicht gekannt und angenommen habe, es handele sich um eine Propagandaschrift der üblichen Art, so habe er die Verbreitung des Blattes nicht für unerlaubt halten können.

Diese Einlassung steht mit seinem früheren Geständnis in Widerspruch. Er hat in der Voruntersuchung wiederholt bekannt, daß er sich der Strafbarkeit seines Tuns durchaus bewußt gewesen sei, aber geglaubt habe, seiner politischen Überzeugung in der geschehenen Weise Ausdruck geben zu müssen. Im übrigen weist der Angeklagte S [ ] mit Recht daraufhin, daß die Flugblätter nur lose gefaltet waren und schon durch die Eigenart der Überschrift, wie überhaupt des Kopftheiles ihren Inhalt auch einem flüchtigen Beschauer verraten konnten. Es muß im Hinblick auf die jedem Teilnehmer erkennbar gewesene Heimlichkeit der Unternehmung auch als ausgeschlossen gelten, daß der Angeklagte mit dem zersetzenden Charakter des Flugblattes nicht mindestens gerechnet, also die Verbreitung der Schrift nicht auch dann gewollt hätte, wenn sie dieses Charakters war. Der Angeklagte ist nach seiner eigenen Angabe bis zu seiner Festnahme Organisationsleiter der Zelle „Barbarossa“ gewesen, in der nach der Aussage der Zeugen F [ ], J [ ] und St [ ] wiederholt über die Zersetzung der Reichswehr und Schutzpolizei referiert worden ist. Bei der bereits erwähnten Durchsuchung seiner Wohnung sind in seinem Besitz ferner zahlreiche kommunistische Schriften, z.B. die Einlage „Soldatenleben“ zu der Zersetzungsschrift „Die Reichswehr Nr. 2“ und das Zersetzungsflugblatt „Kameraden der Schutzpolizei! Friede sei mit euch!“, gefunden worden, die den Beweis dafür liefern, daß er sich mit den Zersetzungsbestrebungen seiner Partei auch sonst beschäftigt hat. Der Senat stellt daher fest, daß der Angeklagte Driesen den hochverräterischen Inhalt des in Frage kommenden Flugblattes, vor allen Dingen auch seinen zersetzenden Charakter, gekannt, zum mindesten mit ihm gerechnet, seine Verbreitung aber bewußt gefördert hat, weil er als überzeugter Kommunist die Zersetzungsbestrebungen seiner Partei billigte.

Der

Der Angeklagte W[ ] ist durch den Angeklagten D[ ] in das Strafverfahren hineingezogen worden. Dieser hatte schon in den ersten Tagen nach seiner Festnahme, also noch unter dem frischen Eindruck der Entdeckung der Tat, den Angeklagten W[ ] weitgehend belastet. Der Senat zweifelt nicht daran, daß diese Angaben, ganz im Gegensatz zu den jetzigen Bemühungen des Angeklagten D[ ], den Mitangeklagten als völlig unbeteiligt erscheinen zu lassen, durchaus den Tatsachen entsprechen. Die früheren Angaben des D[ ] haben zunächst den Vorzug der inneren Wahrscheinlichkeit für sich. W[ ] ist seit Oktober 1931 Mitglied des KJVD. und seit Anfang 1932 politischer Leiter der Zelle „Barbarossa“, aus deren Schoß heraus die Verbreitung des Flugblattes erfolgt ist. Er war der Mitarbeiter D[ ], der seine eigene Beteiligung an der Tat einräumt. Der Angeklagte W[ ] bestreitet zwar, die Zelle Barbarossa schon zur Zeit der Verbreitung des Flugblattes geleitet zu haben. Die Leitung sei ihm, so behauptet er neuerdings, erst in den letzten Tagen des Januar 1932 übertragen worden. Am 19. Juli 1932 hat er aber vor dem Untersuchungsrichter bekannt, schon am 20. Januar 1932 Gruppenführer im KJVD. gewesen zu sein. Bei seiner Vernehmung vom 5. September 1932 hat er sogar behauptet, schon seit Anfang Januar 1932 die politische Leitung der Zelle „Barbarossa“ gehandhabt zu haben, ein Bekenntnis, das nicht nur mit entsprechenden Angaben des Angeklagten D[ ], sondern auch mit der Aussage des Zeugen F[ ] übereinstimmt, W[ ] sei zur Zeit der Niederlegung der Flugblätter „schon lange“ Führer der Gruppe Barbarossa gewesen. Wenn der Angeklagte W[ ] jetzt abweichende Behauptungen aufstellt, so kann er dies nur deshalb tun, weil er eine ihm ungünstige Tatsache verschleiern will. Ist er also zu der hier in Frage kommenden Zeit politischer Leiter der Zelle Barbarossa gewesen, so ist es undenkbar, daß die Leitung des Zersetzungsapparates der KPD. in Berlin seine Zelle mit einer nicht unwichtigen Aufgabe betraut hätte, ohne ihn als Führer der Zelle davon in Kenntnis zu setzen und in erster Linie ihn zur Ausführung des Auftrages heranzuziehen. Hinzukommt, daß der Angeklagte W[ ] nach anfänglichem Leugnen zugibt, an der Sitzung der Zelle vom 20. Januar 1932, in der der Angeklagte S[ ] allen anwesenden Zellenmitgliedern ihr Wiedererscheinen am 23. Januar 1932 zur Pflicht machte, persönlich teilgenommen zu haben. Auch er hat also in dieser Sitzung von dem bevorstehenden Unternehmen Kenntnis erhalten, mag auch der Angeklagte S[ ] den Zweck seines Ersuchens

damals

damals nicht näher erläutert haben. Bezeichnenderweise leugnet W[ ] die Aufforderung vernommen zu haben. Es muß jedoch als ausgeschlossen gelten, daß er, den die Aufforderung als Führer in erster Linie anging, diese überhört hätte, während alle übrigen Anwesenden sie vernommen haben. Der Zeuge J[ ], der nach seiner Angabe die Sitzung vom 20. Januar 1932 vorzeitig verlassen hat, versichert denn auch, er sei gerade durch W[ ] zu der Zusammenkunft vom 23. Januar 1932 bestellt worden. Es ist also schon in sich wahrscheinlich, daß auch der Angeklagte W[ ] bei der Verteilung der Aufträge des Angeklagten S[ ] am 23. Januar 1932 zugegen gewesen ist. Die diese Schlußfolgerung bestätigende frühere Behauptung des Angeklagten D[ ] hat daher tatsächlichen Vorgängen entsprochen. Dies um so mehr, als der Angeklagte S[ ] auf Befragen nicht etwa das Gegenteil, sondern nur erklärt, sich nicht erinnern zu können.

Es fragt sich nur, welche Rolle der Angeklagte W[ ] bei der Verbreitung des Flugblattes im übrigen gespielt hat.

Hier ist wieder auf eine frühere Sachdarstellung des Angeklagten D[ ] zurückzugreifen. Dieser hat am 3. März 1932, also in den ersten Tagen nach seiner Festnahme, erklärt, unmittelbar nach der Niederlegung der Flugblätter vor der Wache des 173. Polizeireviers sei er, da er bis zu dem von S[ ] auf 20 Uhr angesetzten abermaligen Zusammentreffen noch viel Zeit gehabt habe, auf den Rummelplatz an der Grunewaldstraße gegangen, um dort seine Genossen wiederzufinden. Tatsächlich habe er die Genossen, darunter auch Wollner, dort angetroffen. Alle hätten sich über den Verlauf der Aktion unterhalten und sich gefreut, daß keiner dabei hochgegangen sei. Um 20 Uhr hätten sie sich alle im „Jungarbeiterklub“ um Stach versammelt, der sich nun seinerseits von dem Gelingen der Unternehmung überzeugt habe.

- Der Angeklagte D[ ] war nach seiner ersten Festnahme am 2. März 1932 von der Polizei vorübergehend wieder entlassen worden. - Bei der geschilderten Vernehmung erzählte er weiter, er habe sich nach seiner Entlassung ( 2. März 1932 ) sofort zur Unterbezirksleitung des KJVD. Südwest Berlin-Schöneberg begeben, um dort zu berichten, wie es ihm ergangen und inwieweit die Polizei über den Kreis der an der Verbreitung der Flugblätter beteiligten Personen unterrichtet sei. Anschließend sei er zur Geschäftsstelle der Roten Hilfe gefahren, um zu hören, wie er sich weiterhin vor Polizei und Gericht zu verhalten habe. Um 20 Uhr sei er dann zum Gruppenabend seiner Zelle in das

Restau=

Restaurant Laban gegangen. Hier habe er von dem „an der eigentlichen Verbreitung der Flugblätter beteiligt“ gewesenen Genossen nur den Gruppenführer W[ ] angetroffen. Er habe der Versammlung seine Erlebnisse bei der Polizei geschildert, die Genossen aufgedröhrt, die jetzt mit einer polizeilichen Durchsuchung und Vernehmung zu rechnen hätten und schließlich den Rat gegeben, für die sofortige Beseitigung etwa vorhandenen Beweismaterials Sorge zu tragen. Bei dieser Gelegenheit habe ihn W[ ] interessiert danach gefragt, inwieweit seine Person in den Kreis der Untersuchung hineingezogen sei. Er - D[ ] - habe ihm darauf bedeutet, er habe dichtgehalten, W[ ] Name sei, wenigstens soweit seine Beteiligung an der Verbreitung der Flugblätter in Frage komme, der Polizei noch nicht bekannt. Auf diese Mitteilung habe W[ ] dennoch geäußert, das Ganze sei eine „miese Sache“.

Diese Darstellung hat der Angeklagte D[ ] bei seiner richterlichen Vernehmung am 5. März 1932 in allen Punkten ausdrücklich aufrechterhalten. - Hiernach ist der Angeklagte W[ ] an der Verbreitung des Flugblattes beteiligt gewesen, auch wenn seine Beteiligung der Art und dem Umfange nach nicht völlig feststeht. Sie war keinesfalls eine nebensächliche. Denn die Zeugen F[ ] und J[ ], die unter den Angeklagten W[ ] und D[ ] der Zelle Barbarossa als Mitglieder angehört haben, bekunden, Wollner habe in der Zelle wiederholt, wie Fichter meint, sogar noch am Abend des 20. Januar 1932, über die Zersetzung der Schutzpolizei gesprochen und ausgeführt, die Zellenmitglieder seien verpflichtet, sich einen „blauen Freund anzuschaffen“, d.h. Verbindungen mit Schupobeamten anzuknüpfen, diese mit kommunistischen Zeitungen und Broschüren zu versorgen und in jedem Einzelfalle festzustellen, ob der Beamte für die kommunistischen Ideen empfänglich sei. Dann sollten sie ihn in mündlichen Besprechungen im Sinne der kommunistischen Ziele bearbeiten und über einen erreichten Erfolg an die Zelle berichten. Dabei habe W[ ] auf sein eigenes Beispiel hingewiesen und erzählt, daß auch er bereits einem Polizeibeamten kommunistische Schriften in den Briefkasten seiner Wohnung gesteckt habe.

Der Zeuge F[ ] bekundet weiter, er sei zugegen gewesen, als der Angeklagte D[ ] am 2. März 1932 über seine Erlebnisse bei der Polizei berichtet habe. Im Anschluß an diesen Bericht habe W[ ] die bei der Flugblattverteilung tätig gewordenen Genossen noch gesondert aufgefordert, sofort nach Hause zu gehen, etwa vorhandenes

Beweismaterial zu vernichten und dann wiederzukommen, um Bescheid zu sagen, ob alles in Ordnung sei.

Bei einer Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten W[ ] sind daselbst zahlreiche kommunistische Schriften, auch solche allgemein hochverräterischen und zersetzenden Inhalts, gefunden worden, so ein Stück der Broschüre „Erwachendes Volk, Briefe an Leutnant Scheringer“, die den 4. und 5. Strafsenat des Reichsgerichts als Zersetzungsschrift schon oft beschäftigt hat. Bei dem Zeugen G[ ] sind ähnliche Druckschriften beschlagnahmt worden, die nach dessen und des Angeklagten Driesen Angaben im Besitz des Angeklagten W[ ] gewesen sind. Unter diesen Schriften befanden sich drei Klebezettel „Unsere Antwort an Groener“, ein Stück der Broschüre „Arbeiter=schaft und Wehrpolitik“ von Ernst Schneller, ein Heft „Revolutionärer Antimilitarismus“ und zwei Stücke der Druckschrift „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft.“ Die beiden letztgenannten Schriften haben als Zersetzungsschriften ebenfalls bereits das Reichsgericht beschäftigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob alle diese Schriften im persönlichen Eigentum des Angeklagten W[ ] gestanden haben. Die Tatsache, daß er sie sämtlich im Besitz gehabt hat, beweist, daß er sich schon lange für die Zersetzungsbestrebungen seiner Partei interessiert und sich mit ihnen auch beschäftigt hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Angeklagte W[ ] in seiner Eigenschaft als politischer Leiter der Zelle Barbarossa des KJVD. sich mit den Zersetzungsbestrebungen der KPD. nicht nur gelegentlich beschäftigt, sie vielmehr zum Gegenstande mehrfacher grundsätzlicher Erörterungen in seiner Zelle gemacht und selbst Versuche zur Gewinnung von Polizeibeamten in kommunistischem Sinne, die ihrer Art nach allerdings nicht näher bekannt sind, unternommen hat. Weiterhin ist festzustellen, daß er bei der Verbreitung des Flugblattes „Unsere Antwort an Groener“ seine Hand unmittelbar im Spiele gehabt hat. Er hat nicht nur an den Zellsitzungen, die dieser Verbreitung vorausgegangen und nachgefolgt sind, persönlich teilgenommen, sondern auch für den Zusammentritt der von Stach befohlenen Zusammenkunft am 23. Januar 1932 und für die Beseitigung der das Unternehmen des Stach angehenden Beweismittel besondere Sorge getragen. Wenn ihn der Angeklagte Driesen unter diesen Umständen (früher) als „eine der an der eigentlichen Verbreitung der Flugblätter beteiligten Personen“ bezeichnet hat, so hat er damit der Tatsache Ausdruck gegeben, daß der Angeklagte W[ ] das von dem Angeklagten

S[ ] geleitete Unternehmen aus seiner Stellung als Leiter der Zelle Barbarossa heraus bewußt und gewollt aktiv unterstützt und gefördert hat.

Nach den früheren Angaben des Angeklagten D[ ] wäre die Annahme berechtigt, diese Unterstützung und Förderung habe darin bestanden, daß der Angeklagte selbst Flugblätter vor den Wachtstuben der Schöneberger Polizeireviere niedergelegt hätte. Einer derartigen Feststellung bedarf es zur Überführung des Angeklagten im Sinne der Anklage nicht. Der Angeklagte W[ ] hat nach der Überzeugung des Senats an der zur Aburteilung stehenden Tat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit den übrigen an der Verteilung der Flugblätter beteiligten Personen mitgewirkt. Er hat, wie alle anderen Beteiligten, die von dem Berliner Zersetzungsapparat der KPD. mit dem Ziele der Zersetzung der Schutzpolizei in die Wege geleitete Flugblattverteilung wie eine eigene Tat fördern und zum Erfolge führen wollen, also mit dem Willen eines Mittäters gehandelt. Mit einem derartigen Tätervorsatz handelte er schon dann, wenn er, wie geschehen, die Leitung seiner Zelle im Sinne einer Schulung für die Zersetzungstätigkeit der KPD. handhabte und den von dem Berliner Zersetzungsapparat geforderten Zusammentritt der Zellenmitglieder zur Ausführung einer Zersetzungstat als Zellenleiter bewußt förderte. Der Senat zweifelt nicht daran, daß der Angeklagte W[ ] mit einem Zersetzungsunternehmen wenigstens rechnete, als er die Aufforderung des Angeklagten Stach vernommen hatte, am 23. Januar 1932 zu einer „besonderen Sache“ im Restaurant Laban zusammenzukommen und als er demgemäß den Zeugen Jankow für den 23. Januar 1932 zum Erscheinen aufforderte.

Der Angeklagte W[ ] hat also als vorbereitender Mittäter an der zur Aburteilung stehenden Tat auch dann mitgewirkt, wenn er sich an der Niederlegung der Flugblätter nicht unmittelbar beteiligt haben, ja, nicht einmal persönlich zugegen gewesen sein sollte, als der Angeklagte S[ ] die Verteilung der niederzulegenden Flugblätter an die einzelnen Zellenmitglieder vornahm.

Der Begriff der Mittäterschaft ist nicht durch eine Gleichheit der Teilnahmehandlung nach Art oder Maß bedingt. Auch eine solche Teilnahmehandlung, die der Art oder dem Umfange nach von derjenigen der übrigen Beteiligten ganz verschieden ist, erfüllt den Tatbestand der Mittäterschaft, sofern sie nur dazu dient und dienen soll, die Ausführung des gemeinsamen Planes zu fördern und sicherzustellen.

Das Leugnen des Angeklagten W [ ] vermag die Überzeugung des Senats von seiner Schuld nicht zu erschüttern. Der Angeklagte hat im Vorverfahren und selbst in der Hauptverhandlung seine Einlassung so oft und so grundlegend geändert, daß er auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch mehr erheben kann. In der Hauptverhandlung ist auch festgestellt worden, daß die Zeugen F [ ] und J [ ], die schon im Vorverfahren zu Ungunsten des Angeklagten W [ ] ausgesagt hatten, von Verwandten des letzteren mit Mißhandlungen bedroht worden sind und infolgedessen ihre ursprünglichen Aussagen vor dem Untersuchungsrichter in einigen Punkten abgeschwächt haben. In der Hauptverhandlung sind die Zeugen zu ihrer ersten Aussage wieder zurückgekehrt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte W [ ] der Veranlasser jener unzulässigen Beeinflussungsversuche gewesen ist.

Der Mitangeklagte D [ ], der durch seine Angaben die Überführung des Angeklagten W [ ] ermöglicht hat, ist diesem in der Hauptverhandlung helfend zur Seite getreten, nachdem er schon im Laufe der Voruntersuchung versucht hatte, seine belastenden Aussagen zurückzunehmen. Aber schon die Tatsache, daß er in der Hauptverhandlung ähnliche Entlastungsversuche zu Gunsten des Mitangeklagten S [ ] unternommen hat, bevor dieser zur Sache vernommen war und ein Geständnis abgelegt hatte, kennzeichnet ihn als einen Menschen, der, nachdem er unter dem Eindruck seiner überraschenden Festnahme die Wahrheit gesagt hatte, bedingungslos die Weisung seiner Partei befolgen will, keinen Genossen zu verraten. Abgesehen davon hat er in der Hauptverhandlung zu seiner eigenen Entlastung seine früheren freimütigen Angaben zur inneren Tatseite in einer Weise widerrufen, die sein Bestreben, sich auf Kosten der Wahrheit vor der Verurteilung zu schützen, allzu deutlich hat hervortreten lassen. Es ist hier auch an die Schritte zu erinnern, die er nach seiner ersten Entlassung aus der Polizeihaft zur Verdunkelung des Sachverhalts unternommen hat. Der Senat mißt daher keinem seiner Widerrufe irgendeine sachliche Bedeutung bei.

Die Einzelakte, aus denen sich die Tat der drei Angeklagten zusammensetzt, sind von einem einheitlichen Vorsatz umfaßt. Sie richteten sich in gleichartiger Begehungsform alle gegen dasselbe Rechtsgut: die Sicherheit des Reiches und der Länder. Sie bilden daher als eine Verbrechenseinheit eine Tat.

Die Angeklagten sind daher schuldig,

zu Berlin im Januar 1932 gemeinschaftlich und fortgesetzt handelnd, das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben, und zwar, indem die Tat darauf gerichtet war, die Schutzpolizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren inneren Bestand zu schützen,

Verbrechen gegen die §§ 81 Ziff. 2, 86, 47 StGB., § 1 des 7. Teils der Vo. des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931.

Das Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 findet aus letztgenanntem Grunde nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 8 Nr. 5 dieses Gesetzes auf die Tat keine Anwendung.

#### IV.

Die Zersetzung der bewaffneten Macht ist vom Reichsgericht stets als eine besonders schwere Art der Vorbereitung des Hochverrats gewertet worden. Bei der Bestimmung der Straftat kommen daher mildernde Umstände hier nicht in Frage. Der Senat hat aber von der Verhängung einer Zuchthausstrafe abgesehen, weil die Angeklagten ausschließlich aus ihrer politischen Überzeugung heraus gehandelt haben. Die danach von jedem der Angeklagten verwirkte Gefängnisstrafe mußte der Bedeutung der Tat angemessen bleiben. Der Angeklagte S [ ] hat eine schwerere Strafe verdient, als seine Mitangeklagten, weil er viel älter ist als diese, aber auch eine über den Durchschnitt hinausragende Intelligenz vor ihnen voraus hat, die er nicht etwa zur Zügelung, sondern zur Steigerung seiner verbrecherischen Energie verwandt hat. Zu Gunsten der Angeklagten W [ ] und D [ ] mußte die große Jugend dieser Täter mildernd in Rücksicht gezogen werden. Daher erschienen gegen sie je 1 Jahr 6 Monate Gefängnis, gegen Stach 2 Jahre Gefängnis als schuldangemessen.

Die Entscheidung beruht in den Nebenpunkten auf den §§ 41, 60 StGB., § 465 StPO..

Die Zulässigkeit der Verweisung des Angeklagten W [ ] als Ausländer aus dem Reichsgebiet zur Ermöglichung einer entsprechenden polizeilichen Verwaltungsmaßregel war nach Maßgabe des § 39 a StGB. (Art. I Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 ) auszusprechen.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Weipert.

Hertel.

Schultze.